

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen
Straßen und in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Mutterstadt
Vom 12. Mai 2021**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69, 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) erlässt die Gemeindeverwaltung Mutterstadt als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Mutterstadt, mit Zustimmung des Gemeinderates vom 23. März 2021 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, folgende Gefahrenabwehrverordnung.

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Erholungsanlagen, Sportanlagen und Kinderspielplätze, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

**§ 2
Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,

7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen,
 8. und Tauben zu füttern.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 4. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
 6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
 8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (3) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziff. 4) kann nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.

§ 3 Umgang mit Tieren

- (1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde, oder in Brunnen und Wasserbecken baden zu lassen.
- (2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage und im Mutterstadter Wald angeleint zu führen. Außerhalb der bebauten Ortslage sind sie umgehend und unaufgefordert an die Leine zu nehmen, sobald sich Passanten nähern. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- (3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese, öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

§ 4
Anordnung des Aufsichtspersonals und der
örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen, sowie der an Spielplätzen aufgestellten Beschilderung, ist Folge zu leisten und zu Beachten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 5
Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 6
Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 in aggressiver oder in störender Form bittelt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung stört,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze, zweckfremd benutzt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 Tauben füttert.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen und Wasserbecken baden lässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Hunde nicht angeleint führt bzw. nicht an die Leine nimmt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese, öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. bereits erfolgte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 4 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet, sowie die Beschilderung an den Spielplätzen nicht beachtet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5, 6, und 7 sowie § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Gemeindeverwaltung Mutterstadt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2041 außer Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 14. November 2001 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Mutterstadt, den 12. Mai 2021

Gemeindeverwaltung:

Hans-Dieter Schneider

Bürgermeister

Hinweis:

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 27. Mai 2021 (mit Wirkung vom 01. Mai 2021)

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

| Tatbestand | Euro |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen | |
| 1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in aggressiver und störender Form bettelt, | 35,00 |
| 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung stört, | 45,00 |
| 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet, | 35,00 |
| 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt, | 35,00 |
| 5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt, | 30,00 |
| 6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze, zweckfremd benutzt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt | 35,00 |
| 7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt, | 45,00 |
| 8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Tauben füttert. | 40,00 |
| II. Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen | |
| 1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt, | 45,00 |
| 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist, | 20,00 |
| 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet, | 50,00 |
| 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt, | 30,00 |
| 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt, | 25,00 |
| 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrn überklettert, | 25,00 |
| 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckentfremdet oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet, | 25,00 |
| 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 8 Schieß-, Wurf-, und Schleudergeräte benutzt. | 25,00 |

III. Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen mehr als verkehrsüblich verunreinigt, | 30,00 |
| 2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Abfälle nicht einer geordneten Entsorgung zuführt, | 20,00 |
| 3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Haus- und Gartenabfälle in aufgestellten Abfallbehältern entsorgt, | 30,00 |
| 4. entgegen § 3 Abs. 4 Anlagen und deren Ausstattungen beschmutzt, beklebt, bemalt oder besprüht, | 50,00 |
| 5. entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle weg wirft oder Kaugummis ausspuckt, | 25,00 |
| 6. entgegen § 3 Abs. 6 eintretende Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle nicht unverzüglich zu beseitigen, | 25,00 |
| 7. entgegen § 4 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen und Wasserbecken baden lässt, | 50,00 |
| 8. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht angeleint führt bzw. nicht an die Leine nimmt, | 50,00 |
| 9. entgegen § 5 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von den Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet, sowie die Beschilderung an den Spielplätzen nicht beachtet. | 30,00 |